

Statuten

des Vereins

Wiccan Motorrad Freunde

(Wiccan MF)

Ziel des Vereins ist die Vermittlung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Rocker- und Biker- Kultur, sowie des Motorradsports in Tirol. Überparteilich und überkonfessionell treten wir für die Rechte und Pflichten aller Menschen ein. Wir wollen die Kultur und den Sport rund um Motorräder der breiten Masse nahebringen und den Dialog mit Dritten fördern.

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Wiccan Motorrad Freunde**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das **Bundesland Tirol**.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen, Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen in anderen Bundesländern ist **nicht beabsichtigt**.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die **Pflege und Förderung des Motorradsports** für das **Gemeinwohl**. Gemeinschaftsbildende **Veranstaltungen, Ausfahrten und Schulungen** verhelfen Mitgliedern zu einem besseren, ganzheitlichen und tieferen Verständnis des Motorradsports und der damit verbundenen **Kultur**.
- (2) Der Verein bekennt sich zu einem **friedvollen Miteinander** von Einzelpersonen und Zusammenschlüssen von Menschen, zu der **UN-Menschenrechtscharta** und zu **internationaler Solidarität**.
- (3) Der Verein ist **überparteilich** und **überkonfessionell**, lebt die Werte von **Humanismus** und **Aufklärung** und verfiert die **Rechte der Tiere** und deren Anerkennung als gleichwertige Lebewesen.
- (4) Ziel des Vereins ist die fortlaufende **Verbesserung der Motorradkultur** und die **Verbesserung des Ansehens** ebendieser **in der Öffentlichkeit**, sowie der **offene und konstruktive Austausch** mit ähnlich veranlagten Vereinen und Institutionen.
- (5) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten **ausschließlich** und **unmittelbar gemeinnützige** Zwecke und ist daher ein **gemeinnütziger Verein** im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der **Vereinszweck** soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel und Tätigkeiten** zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen:
 - a. Versammlungen und Stammtische
 - b. Gemeinsame Ausfahrten
 - c. Exkursionen und Weiterbildungen
 - d. Organisation von Reisen und Veranstaltungen
 - e. Öffentliche Veranstaltungen
 - f. Teilnahme an externen Veranstaltungen und Versammlungen
 - g. Vernetzung und Austausch mit ähnlichen Initiativen
 - h. Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Benefizveranstaltungen
- (3) Die **erforderlichen materiellen bzw. finanziellen Mittel** werden wie folgt aufgebracht:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Subventionen und Förderungen
 - c. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen
 - d. Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
 - e. Vermächnisse von staatlichen und privaten Stellen sowie von Einzelpersonen
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Abgrenzung zu anderen Vereinen und MCs

- (1) **Kein** Mitglied trägt eine Kutte mit Rückenpatch.
- (2) Der Verein ist **kein Motorcycle Club**.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder**.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, Mitgliedsbeitrag bezahlen. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder sind jene Mitglieder, welche sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, aber dennoch einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben sich durch besondere Leistungen im Verein hervorgetan oder diesen durch außergewöhnliche Art und Weise unterstützt. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können **alle physischen Personen** werden, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben.
- (2) Nur natürliche Personen können eine Mitgliedschaft erwerben.

- (3) Über die **Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern** entscheidet **der Vorstand**. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 - a. Nach der Aufnahme in den Verein beginnt eine Probezeit von zwölf Monaten. Während dieser Zeit kann sowohl das Mitglied als auch der Verein einseitig und ohne Angabe von Gründen, von der Mitgliedschaft bzw. Aufnahme zurücktreten.
 - b. Der Vorstand kann diese Probezeit jederzeit verkürzen oder verlängern.
- (4) Über die **Ernennung von Fördermitgliedern** entscheidet der **Vorstand**. Die Ernennung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die schlichte Zahlung des Mitgliedsbeitrages macht eine Person nicht automatisch zum Mitglied.
- (5) Die **Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung**.
- (6) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, durch **freiwilligen Austritt** und durch **Ausschluss**.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Eine elektronische Mitteilung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der **Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand** ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Eine Mahnung per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist zulässig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen **grober Verletzung von Mitgliedspflichten** und wegen **vereinschädigendem Verhalten** verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen **Veranstaltungen des Vereins** teilzunehmen und die **Einrichtungen des Vereins** zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu **fördern** und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die **Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten**.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur **pünktlichen Zahlung** der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens **ein Zehntel der Mitglieder** kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Dies geschieht in der **Generalversammlung** und die Rechnungsprüfer sind einzubinden.
- (8) Mit der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied einen bzw. mehrere **Patches** (gestickte Stoff Aufnäher). Diese sind **umgehend** auf einem Kleidungsstück (vorzugsweise Kutte) anzubringen. Besagtes Kleidungsstück muss, soweit möglich, für alle Vereinsaktivitäten getragen werden.
- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft müssen **alle Patches wieder in den Verein rückgeführt** werden.
- (10) Alle Mitglieder sind dazu angehalten, die **Vereinsprinzipien zu leben** und nach außen zu tragen.
- (11) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur **Zahlung einer Teilnahmegebühr** verpflichtet werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** (§§ 10 und 11), der **Vorstand** (§§ 12 und 13), die **Rechnungsprüfer** (§ 15) und das **Schiedsgericht** (§ 17).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine **ordentliche Generalversammlung** findet **jedes Jahr** statt.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines/r Rechnungsprüfer/in/s,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators**innen vier Wochen** statt.
- (3) Generalversammlungen können durchgeführt werden:
 - a. physisch in Präsenzform
 - b. virtuell
 - c. gemischt sowohl virtuell als auch in Präsenzform.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung hat für den Fall einer virtuellen oder gemischten Generalversammlung Informationen darüber zu enthalten, welche organisatorischen (z.B. vorherige Anmeldung) und technischen Voraussetzungen (z.B. notwendige technische Ausstattung) für die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung bestehen.
- (5) Die **Einberufung erfolgt durch den Vorstand**. Das einberufende Organ hat in der Einberufung zu entscheiden, ob es eine physische, eine virtuelle oder gemischte (sowohl virtuelle als auch physische) Generalversammlung einberuft; ebenso für den Fall einer virtuellen oder gemischten Generalversammlung, welche Technologie dabei verwendet wird.

- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle **ordentlichen Mitglieder**, sowie alle **Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt**. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß eingeladen wurde und zum festgesetzten Termin **die Hälfte der ordentlichen Mitglieder** anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung eine weitere Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung ist möglich, wenn für jeden Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit zur (virtuellen) Teilnahme an der Generalversammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (=Videokonferenz) besteht. Teilnahmeberechtigte müssen sich zu Wort melden und ihre Stimme abgeben können. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Generalversammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. Falls höchstens die Hälfte der Teilnahmeberechtigten nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Generalversammlung verfügt oder diese Mittel nicht verwenden kann oder will, ist es ausreichend, wenn diese Teilnahmeberechtigten nur telefonisch verbunden sind. Auch nur telefonisch zugeschaltete gelten in diesem Fall für die Berechnung des Präsenzquorums als anwesend.
- (11) Der Einberufende kann festsetzen, dass sowohl eine physische als auch eine virtuelle Teilnahme möglich ist. Dann findet die Generalversammlung grundsätzlich physisch statt und die Teilnahmeberechtigten erhalten die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Videokonferenz virtuell zuzuschalten. In diesem Fall ist es jedenfalls ausreichend, wenn physisch nicht anwesende Teilnahmeberechtigte nur telefonisch verbunden sind. Auch nur telefonisch zugeschaltete gelten in diesem Fall für die Berechnung des Präsenzquorums als anwesend.
- (12) Bestehen bei virtuell Teilnehmenden Zweifel an deren Identität, ist der Generalversammlungsleiter berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität zu überprüfen (z.B. durch die Bitte, einen Lichtbildausweis vor die Kamera zu halten).
- (13) Den **Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau**, in deren/dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (14) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (15) Der Generalversammlungsleiter kann bei einer virtuellen oder gemischten Generalversammlung die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung durch die Mitglieder anordnen, selbst wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist. Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich

zu beantworten und zusammen mit den Antworten und einlangenden Stellungnahmen der Mitglieder und allfällige Kommentare des Leitungsorgans in gleicher Weise bekannt zu machen wie die Anordnung zur schriftlichen Abstimmung. Für die eigentliche schriftliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder beim Verein abgeben oder in elektronischer (wenn die Identität des Absenders feststellbar ist) an den Verein übermitteln können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

- (16) **Beschlüsse werden protokolliert** und müssen vom Protokollierenden, sowie vom Vorsitz unterzeichnet werden.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht **mindestens drei Mitgliedern** oder **höchstens sechs Mitgliedern**.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist untrennbar gekoppelt an eine beliebige aufrechte Funktion im Verein. Die Funktionen sind in der Geschäftsordnung (GO) definiert und können jederzeit umverteilt werden. Es ist zu beachten, dass jedes Vorstandsmitglied mindestens eine Funktion innehält.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die **Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre**. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich bei Bedarf einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; **bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.**
- (8) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die **Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.** Die Generalversammlung hat in diesem Fall unverzüglich neue Mitglieder des Vorstandes zu wählen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können **jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.** Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Frei gewordene einzelne Vorstandsfunktionen können zur Aufrechterhaltung der Vereinsarbeit durch den Vorstand durch **Kooptierungen** ergänzt werden. Tritt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist unverzüglich eine Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des **Jahresvoranschlags** sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der **Generalversammlung**;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines **Vermögensverzeichnisses**;
- (5) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;
- (6) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- (7) **Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern**;
- (8) Führung einer Mitgliederliste;
- (9) Aufnahme und Kündigung von DienstnehmerInnen des Vereins.
- (10) Beitritt zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen bzw. Kündigung einer solchen Mitgliedschaft

- (11) Beschlussfassung über Kooperationsvereinbarungen, die Annahme bzw. Vergabe von Aufträgen, bei denen eine Wertgrenze von € 1.000,- überschritten wird.
- (12) Bei besonderer Dringlichkeit Entscheidung auch in Angelegenheiten, die der Generalversammlung vorbehalten sind, wenn diese innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann. Solche Entscheidungen sind der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.
- (13) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der **Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins**. Der/die VizepräsidentInnen unterstützen den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau oder seines/ihrer StellvertreterIn und eines weiteren Vorstandsmitgliedes (Vieraugenprinzip). Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) In Geldangelegenheiten bis zu Höhe von € 1.000,- entscheidet der Obmann/die Obfrau mit dem/der KassierIn gemeinsam. Über € 1.000,- entscheidet der Vorstand.
- (7) Der **Kassier/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins, insbesondere für ein Rechnungswesen, die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses verantwortlich**. Er/sie hat den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erstellen und diesen zeitgerecht vor der ordentlichen Generalversammlung den RechnungsprüferInnen zuzuleiten.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (9) Der **Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung** und des Vorstands, lädt im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin zur Generalversammlung und zu Sitzungen des Vorstandes ein.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/die Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre StellvertreterInnen.
- (11) Die StellvertreterInnen haben die anderen Vorstandsmitglieder in deren jeweiligem Aufgabenbereich zu unterstützen.

§ 15: RechnungsprüferInnen

- (1) **Bis zu zwei RechnungsprüferInnen** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen **die laufende Geschäftskontrolle** sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die RechnungsprüferInnen haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereins mit **beratender Stimme** teilzunehmen.

§ 16: Kandidaturen, Entsendungen und Berufungen

FunktionärInnen des Vereins dürfen Funktionen in anderen Vereinen und solchen entsprechenden Institutionen oder Organisationen nur insofern ausüben als dadurch insbesondere

- a) Die Interessen des Vereins nicht beeinträchtigt werden;
- b) die Kontrolle innerhalb des Vereins nicht erschwert wird;
- c) die volle Ausübung der ihm/ihr im Verein übertragenen Aufgaben nicht behindert wird;
- d) FunktionärInnen des Vereins sind verpflichtet, für den Verein wichtige Informationen dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) **Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten** ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und nicht im Sinne der Zivilprozessordnung (§ 577).
- (2) Das **Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen**. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Vorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das **Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit**. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind **vereinsintern endgültig**.

§ 18: Auflösung des Vereines

- (1) Die **freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung** und nur mit der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.